

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

GZ • BKA-350.712/0001-I/4/2016
BEARBEITER • HERR DR. ALEXANDER KLINGENBRUNNER
PERS. E-MAIL • ALEXANDER.KLINGENBRUNNER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202345

An den
Ausschuss für Petitionen und
Bürgerinitiativen
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

per mail:
NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at

Wien, 21. April 2016

94/BI "Entstaatlichung des ORF und Abschaffung der ORF-Gebühren sowie gegen die Einführung einer ORF-Haushaltsabgabe"

Zu der im Betreff genannten Bürgerinitiative übermittelt das Bundeskanzleramt folgende Stellungnahme:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Feststellungen der Begründung in mehrererlei Hinsicht nicht den (rechtlichen) Tatsachen entsprechen:

So ist die Prüfungskommission seit dem Jahr 2010 kein Organ des ORF mehr, sondern wird von der unabhängigen Regulierungsbehörde gemäß § 40 ORF-G bestellt. Schon insofern ist der Vorwurf, dass eine Besetzung nach parteipolitischen Interessen erfolge, falsch.

Es bleibt auch unklar, auf welchen Anhaltspunkten die Annahme in den Erläuterungen beruhen könnte, dass der ORF im Jahr 2002 mit einem „Widmungskapital von € 200.000.000 ausgestattet“ worden sei.

Als weiteres Beispiel für die falsche Annahmen der Initiative ist zu erwähnen, dass der ORF nicht aus einer „bunten Mischung von Gebühren und Abgaben“ sondern ausschließlich durch Programmentgelt und kommerzielle Einnahmen finanziert wird. Die angesprochenen Gebühren und Abgaben fließen nicht dem ORF zu, sondern einerseits der Kunst- und Kulturförderung des Bundes und der Länder und andererseits (über die eigentlichen „Rundfunkgebühren“ nach dem RGG) dem Bundeshaushalt, teilweise zur Unterstützung privater Rundfunkveranstalter und des österreichischen Fernsehfilms.

Die rechtpolitische Forderung der Bürgerinitiative, den ORF zu „privatisieren“, erscheint von ihrer sachlichen Begründung her fragwürdig. So wird behauptet, „*die dringend nötige Sanierung des österreichischen Staatshaushaltes erfordert eine klug gemachte Entstaatlichung des ORF bei einer gleichzeitigen Entlastung der Gebührenzahler*“. Wie eine Abschaffung des Programmentgelts mit der Sanierung des Staatshaushalts in Zusammenhang steht, wird nicht erörtert.

Die Bundesregierung hat sich stets zu einem funktionierenden dualen Rundfunksystem und zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der für den Ausbau notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen ausgesprochen. Alle Medien – öffentlich-rechtliche, kommerzielle und nicht-kommerzielle – stellen einen unverzichtbaren Teil eines dem Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit verpflichteten demokratischen Staatsgefüges dar. In diesem Sinne wurden – neben einer klaren Abgrenzung der dem ORF offenstehenden Betätigungsfelder – auch für den privaten Rundfunkbereich Fördermechanismen geschaffen, die der Sicherung einer vielfältigen österreichischen Medienlandschaft dienen sollen. Ob und inwieweit die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen, bedarf einer ständigen Überprüfung. Rechtlich und technisch betrachtet ist es dabei aber auch eine Tatsache, dass die Anknüpfung der Gebührenpflicht an eine bestimmte Gerätekonstellation bald nicht mehr zeitgemäß sein könnte, zumal Medieninhalte mittlerweile über viele verschiedene Plattformen konsumiert werden. Alternative Anknüpfungen der Finanzierung sowie eine Reform der Medienförderung sind politisch zu diskutieren.

Für den Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien
Dr. KLINGENBRUNNER

